

zu ihrer Erfüllung sowie das Ausmaß der sich in der konkreten Rechtsverletzung ausdrückenden subjektiven Negierung dieser Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Herbeiführung von für die Gesellschaft schädlichen Folgen.

Die Maßstäbe des § 5 StGB für die Verantwortungslosigkeit von Handlungen bzw. Entscheidungen gelten auch für die strafrechtliche Beurteilung von Pflichtverletzungen im Bereich ökonomischer Leitungs- und Entscheidungstätigkeit. Es ist daher notwendig, den Bereich der individuellen Pflichten und damit Art und Maß der individuellen Verantwortung bei der Bewältigung wirtschaftlicher Aufgabenstellungen zu untersuchen und von daher das Maß der Verantwortlichkeit, vor allem der Leiter und Entscheidungsberechtigten und -verpflichteten in der Volkswirtschaft zu bestimmen.

Für den Bereich der Volkswirtschaft sind die ökonomischen Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaft entscheidende Ausgangs- und Ansatzpunkte bei der Bestimmung des sozialen Anforderungsniveaus an die Leitungs- und Entscheidungstätigkeit des sozialistischen Staates, der Wirtschaftsfunktionäre sowie der ökonomisch relevanten Tätigkeit der Menschen überhaupt. Auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums an den Produktionsmitteln setzt das ökonomische Grundgesetz des Sozialismus die Maßstäbe dafür, welche grundlegenden wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und gesellschaftlichen Zielstellungen mit welchen Mitteln und Methoden zu erreichen sind.⁴⁾ Aus dem *Gesetz der Ökonomie der Zeit*⁵⁾, dem Gesetz der *planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft*, dem sozialistischen Sparsamkeitsprinzip, dem objektiven Erfordernis konstruktiver wirtschaftlicher Kooperation und Koordination, dem die sozialistischen Leitungs- und Geschäftsbeziehungen bestimmenden *Grundsatz des Vertrauens* sowie dem allgemein im Sozialismus geltenden Grundsatz der *Verantwortung für das Ganze* ergeben sich objektive Anforderungen an die Qualität der Leitungs- und Entscheidungstätigkeit in der Volkswirtschaft sowie an die Verantwortung, die Handlungs- und Initiativbereitschaft des in einer konkreten Entscheidungssituation Handelnden.

In grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen, die die rechtlichen Anforderungen an Wirtschaftsfunktionäre kennzeichnen, sind spezifische *Rechte und Pflichten* enthalten, sind ökonomische Notwendigkeiten in die juristische Form von Rechtspflichten umgesetzt. Der soziale Gehalt

solcher wirtschaftlichen Dispositionen und Entscheidungen, die Schäden zur Folge haben, wird durch eine inhaltliche Wertung in den Tatbestandsmerkmalen der speziellen Normen zum Schutze der Volkswirtschaft bestimmt. Dies ist unter Berücksichtigung der im Bereich der Volkswirtschaft gegebenen Spezifika bei der Entscheidungsfindung mit dem Begriff des *Mißbrauchs von Rechten, Befugnissen und Handlungsvollmachten* erfolgt.

Ein Mißbrauch eingeräumter Rechte und damit eine strafrechtlich relevante Rechtspflichtverletzung im Sinne des § 9 StGB besteht darin, *daß die dem Wirtschaftsfunktionär obliegende Pflicht zur effektiven und planmäßigen Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds nicht erfüllt und schuldhaft ein wirtschaftlicher Schaden herbeigeführt wird.*

Mißbrauch der übertragenen *Vertrauensstellung*, d. h. mißbräuchliche Ausnutzung oder mißbräuchliche Nichtnutzung übertragener Befugnisse oder eingeräumter Möglichkeiten, ist im Zusammenhang mit der schuldhaften Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden bzw. der persönlichen Bereicherung oder der Bereicherung anderer ein zentrales, inhaltlich-soziales Charakteristikum der Wirtschaftsdelikte nach den §§ 165 bis 173.

Die inhaltliche Charakterisierung wirtschaftlicher Verhaltensweisen als Mißbrauch übertragener Befugnisse oder eingeräumter Möglichkeiten ermöglicht und erfordert zugleich, Dynamik und stetiges Wachsen des Anforderungsniveaus an die wirtschaftliche Entscheidungstätigkeit zu berücksichtigen. Der Maßstab dafür, ob ein Mißbrauch übertragener Rechte oder Pflichten vorliegt, ist zu gewinnen, wenn von der Grundpflicht aller Werktätigen zur optimalen Nutzung und Mehrung der materiellen und finanziellen Fonds, die allen Leitern als politische und auch als Rechtspflicht übertragen wurde, ausgegangen wird.

Ein Mißbrauch von Befugnissen oder Möglichkeiten besteht bei wirtschaftlichen Entscheidungen und Handlungen in einer bewußten Verletzung und Mißachtung derjenigen Rechte oder Pflichten, die auf die zweckdienliche Nutzung und planmäßige Verwendung, den Schutz und die Sicherheit der materiellen und finanziellen Fonds und des sozialistischen Eigentums insgesamt gerichtet sind.

4 Vgl. *Volkswirtschaftsplanung*, a. a. O., S. 47.

5 Vgl. K. Marx, *Grundrisse der Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin 1974, S. 89.